

Verbesserungen für Pflege in Pflegeeinrichtungen

- ✓ 13.000 Pflegekräfte mehr
- ✓ bessere Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten
- ✓ Unterstützung bei Anschaffung von digitaler Ausrüstung – bis zu 12.000 Euro je Einrichtung



© brown2/Shutterstock.com

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/P/181109_Pflegepersonalstaerkungsgesetz_PpSG.pdf

10.

Entlastung der Pflege durch Investitionen in Digitalisierung

Um die Potentiale der Digitalisierung für die Entlastung der Pflegekräfte in der ambulanten und stationären Altenpflege zu nutzen, **fördert die Pflegeversicherung im Zeitraum von 2019 bis 2021 durch Zuschüsse anteilig entsprechende digitale Maßnahmen der Pflegeeinrichtungen z.B. in den Bereichen Entbürokratisierung der Pflegedokumentation, Abrechnung von Pflegeleistungen, Zusammenarbeit zwischen Ärzteschaft und Pflegeheimen, bei der Dienst- und Tourenplanung sowie beim internen Qualitätsmanagement und der Erhebung von Qualitätsindikatoren. Der maximale Förderbetrag beträgt 12.000 Euro bzw. 40 Prozent der anerkannten Maßnahme.**

Entlastung der Pflege durch Investitionen in Digitalisierung

Die Digitalisierung birgt, richtig eingesetzt, ein erhebliches Potential zur Entlastung der Pflegekräfte in der ambulanten und stationären Altenpflege. Die vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass besonders in den Bereichen **Entbürokratisierung der Pflegedokumentation, Abrechnung von Pflegeleistungen**, Zusammenarbeit zwischen Ärzteschaft und Pflegeheimen sowie Dienst- und Tourenplanung **digitale Angebote** enorm entlasten können. Auch beim internen **Qualitätsmanagement**, bei der Erhebung von Qualitätsindikatoren und **bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung kann die Digitalisierung zur Entlastung von Pflegekräften beitragen. Mit dem Ziel, Fachkräfte in der Pflege zu entlasten, unterstützt die Pflegeversicherung daher über eine 40-prozentige Kofinanzierung einmalig die Anschaffung von entsprechender digitaler oder technischer Ausrüstung durch ambulante oder stationäre Pflegeeinrichtungen mit bis zu 12.000 Euro. Insgesamt können somit Maßnahmen im Umfang von bis zu 30.000 Euro je Einrichtung finanziert werden.**

Telefongespräch am 24.10.2018 mit Mitarbeiterin des Gesundheitsministeriums:

*Gesetz wird zum 01.01.19 kommen

*Richtlinien sollten bis 31.03.19 erlassen sein durch <http://www.gkv-spitzenverband.de>

*Förderung ab 2019

*Mittel erst wenn Richtlinien und Förderung bekannt sind

Gesetz wurde am 09.11.2018 vom Bundestag verabschiedet.

Telefongespräch 06.12.2018 Herr Rücker Referent beim Gesundheitsministerium

*Gesetz ist gültig ab 01.01.2019

*Anträge für Förderung frühestens ab 2019

*Richtlinien sollen bis 31.03.19 erstellt werden

*Anspruch auf Förderung wird ab 01.01.2019 bestehen

*Investitionen in der Verwaltung/Organisation wie in Software für Dokumenten-Management-System wird gefördert